

## Keine ständige Beaufsichtigungspflicht des Pflegeheimes bei Demenzkranken

Nach einem Sturz der Versicherten im Pflegeheim der Beklagten nahm die die Kosten tragende Krankenversicherung das Pflegeheim auf Übernahme der Behandlungskosten in Anspruch. Eine ansonsten unauffällige 83-jährige an Demenz erkrankte Heimbewohnerin stürzte und brach sich den Oberschenkelhalsknochen als sie versuchte, von der Toilette selbstständig aufzustehen. Die klagende Krankenkasse war der Auffassung, das Heim habe seine Sorgfaltspflicht verletzt weil es die Bewohnerin nicht durchgängig beaufsichtigt habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Auch die Berufung der Klägerin vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe -AZ 7 U 21/18- war erfolglos. Das OLG erkennt zwar an, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen grundsätzlich vor Stürzen zu bewahren sind. Die vorzusehende Sturzprophylaxe richtet sich aber danach, ob und inwieweit sich ein Sturzrisiko abzeichnet. Auch bei Personen mit Demenz habe das Pflegeheim die Intimsphäre seiner Klienten zu beachten. Diese wird durch eine lückenlose Überwachung - auch auf der Toilette - erheblich beeinträchtigt. Sie ist daher nur dann zulässig, wenn sich Anhaltspunkte für eine Sturzgefahr nicht nur bei der allgemeinen Fortbewegung im Heim sondern gerade auch während des Toilettenganges ergeben hätten. Dies war im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht der Fall. Insoweit war nach Auffassung des Gerichtes die Entscheidung des Pflegeheims pflegefachlich nachvollziehbar. Eine durchgehende Beaufsichtigung der demenzkranken Patientin musste das Heim nicht gewährleisten. Es ist daher auch nicht zur Zahlung verpflichtet.